



## Büro Landesumweltanwalt

**Daniela Reisigl, MSc**

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Referat Umwelt

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**XXXX XXXX, Deutschland;  
Drohnenflug im Nationalpark Hohe Tauern;  
Beschwerde**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-7-3.9/24/1-2021 (LZ-NPG/B-6/380-2021)

Innsbruck, 24.09.2021

**Beschwerdeführer:**

Landesumweltanwalt von Tirol  
Meranerstraße 5  
6020 Innsbruck

**Belangte Behörde:**

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Referat Umwelt

**Konsenswerber:**

Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
XXXX XXXX  
XXXX XXXX  
XXXX XXXX

### **Bescheidbeschwerde**

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 30.08.2021, ZI LZ-NPG/B-6/380-2021, zugestellt am 02.09.2021, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die private Verwendung einer Drohne an der Gletscherzunge des Schlatenkees am Großvenediger im Nationalpark Hohe Tauern - Kernzone, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

### **Anträge,**

das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

### *in eventu*

das Landesverwaltungsgericht möge die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zurückverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

### **Begründung**

#### **1. Allgemeines:**

Die Beliebtheit von Drohnen in der allgemeinen Bevölkerung steigt stetig und stark an, was zu einer enormen Zunahme an solchen Fluggeräten in allen erdenklichen Gebieten geführt hat.

Konflikte von Fluggeräten aller Art - darunter auch Modellflugzeuge und Drohnen - mit den Naturschutzinteressen, insbesondere durch deren Störwirkung auf Wildtiere, Vögel und Erholungssuchende, sind bereits lange bekannt. Bisher waren diese Konflikte aber auf professionelle Anwender und spezialisierte, kleine Nutzergruppen beschränkt.

Die Tatsache, dass sich mittlerweile quasi jede und jeder eine Drohne zulegen kann, ohne über jegliche Erfahrung im Bereich der Steuerung von solchen Flugobjekten oder Bewusstsein über die Sensibilität von Wildtieren und Naturräumen zu verfügen, verschärfte diese Problematik in den letzten Jahren massiv. Meist wollen Drohnenpiloten zwar nur tolle Aufnahmen anfertigen, die Gefahr, dass insbesondere durch die Häufung solcher Flüge an beliebten Orten die Grenzen der Naturverträglichkeit ignoriert werden, ist groß. Meist können die Auswirkungen auf beispielsweise Wildtiere durch diese Anwender nicht richtig einschätzen werden, da sie darüber kein Wissen verfügen. Im Gegenteil, ein gezieltes Aufsuchen von Konfliktbereichen wie die nahe Umgebung von Tieren kann für eine tolle Filmaufnahme oft sogar erstrebenswert sein.

Es darf im Zusammenhang mit Drohnenflügen im Allgemeinen angemerkt werden, dass der Landesumweltanwalt zweifellos anerkennt, dass Drohnenflüge etwa für wissenschaftliche Zwecke, im Interesse des Katastrophenschutzes oder für professionelle Filmaufnahmen durchaus sinnvoll sein können. Dies deshalb, weil Drohnen im Vergleich zu Hubschraubern durch ihre kleinere Größe und die

geringere Lärmentwicklung letztlich schwächere Störwirkungen hervorrufen als diese. Zudem sind Drohnen aus größerer Entfernung viel schlechter wahrzunehmen als Hubschrauber.

Derartige Umstände liegen im gegenständlichen Fall jedoch klar nicht vor. Es handelt sich im gegenständlichen Fall um reines Privatinteresse, wie auch der Antragsteller in seinem Ansuchen selbst und eindeutig der Behörde mitgeteilt hat, und, erschwerend, um ein Vorhaben innerhalb eines Schutzgebiets höchster Kategorie, dem Nationalpark Hohe Tauern bzw. FFH Gebiet & Vogelschutzgebiet Hohe Tauern.

Aus den weiter oben genannten Gründen werden private Drohnenflüge, vor allem, wenn sie von Laien durchgeführt werden, vom Landesumweltanwalt in Schutzgebieten jeglicher Art strikt abgelehnt, insbesondere in einem Nationalpark.

Nach Wissensstand des Landesumweltanwaltes ist die hierdurch angefochtene Entscheidung der erste und bisher einzige Fall, in welchem innerhalb des Nationalpark Hohe Tauern ein Drohnenflug mit rein privatem Hintergrund genehmigt wurde.

## **2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 02.09.2021 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **3. Relevanter Sachverhalt**

Herr XXXX XXXX, XXXXXXXXXXXX Straße XX, XXXXX XXXX, Deutschland, beabsichtigt in der 2.ten Septemberwoche 2021 die Durchführung eines Drohnenfluges an der Gletscherzunge des Schlattenkees am Großvenediger in der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, gleichzeitig FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Hohe Tauern“. Der Flug soll mit einer Drohne der Bauart DJI Mavic Mini ausgehend von einem Weg oberhalb des Gletschers, welcher Richtung Neue Prager Hütte führt, über den unteren Teil des Schlattenkees durchgeführt werden. Dabei sollen Aufnahmen aus der Vogelperspektive (Kamera im 90° Winkel nach unten gerichtet) von den im Eis der Gletscherzunge entstandenen Löchern gefilmt werden. Das Videomaterial soll gemäß Ansuchen für ein rein privates, nicht kommerzielles Videoprojekt verwendet werden.

Laut dem Gesetz vom 9. Oktober 1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol (Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, kurz TNPG 1991) Abschnitt 2 § 6 lit. b sind die Durchführung von Außenanlandungen bzw. Außenabflügen mit Luftfahrzeugen im gesamten National Park Hohe

Tauern verboten, wobei kein Unterschied zwischen motorisierten und nicht motorisierten bzw. bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen gemacht wird.

Nach § 6 lit I. Z1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 idgF. (kurz: TNSchG 2005) ist zudem die Durchführung von Außenabflügen und Außenlandungen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen oberhalb einer Seehöhe von 1700m im Zusammenhang mit Sport- oder Kulturveranstaltungen, für Werbezwecke oder Filmaufnahmen im gesamten Landesgebiet bewilligungspflichtig. Das gegenständliche Fluggebiet liegt auf rund 2300m Seehöhe.

Das Vorhaben konnte gemäß Gutachten des wildbiologischen Amtssachverständigen (ASV) von diesem aus naturschutzfachlicher Sicht „nicht befürwortet“ werden. Vielmehr stelle sich aus seiner Sicht die Frage nach einem generellen Verbot derartiger Flüge in einem hochrangigen Schutzgebiet wie dem Nationalpark. Im Wesentlichen wird diese gutachterliche Feststellung mit der bekannten Verursachung von Stress durch Drohnen auf Wildtiere begründet; es habe in der Vergangenheit Fälle gegeben, in welchen Hobbypiloten, bspw. Naturfotografen, „extrem gestört“ hätten (siehe S.3 des angefochtenen Bescheids, unten).

Der Naturschutzbeauftragten als Vertreter des Landesumweltanwalts im erstinstanzlichen Verfahren ist der Auffassung, dass sich Drohnenflüge im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern bereits jetzt schon anhäufen und dies nicht vertretbar ist, weshalb er eine kritische Position zum Vorhaben einnahm.

Dennoch hat die belangte Behörde, die Bezirkshauptmannschaft Lienz, mit Bescheid vom 30.08.2021, ZI LZ-NPG/B-6/380-2021, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung des Drohnenfluges erteilt. Die Behörde führte dabei begründend aus, dass die naturkundliche Amtssachverständige keine Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter feststellen habe und daher keine Interessensabwägung nach § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 vorzunehmen sei; vielmehr sei nach ihrer Ansicht die Genehmigung aufgrund des §29 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 zu erteilen gewesen.

#### **4. Beschwerdegründe: Inhaltliche Rechtswidrigkeit & Begründungsmängel**

##### 4.1 Beweiswürdigung

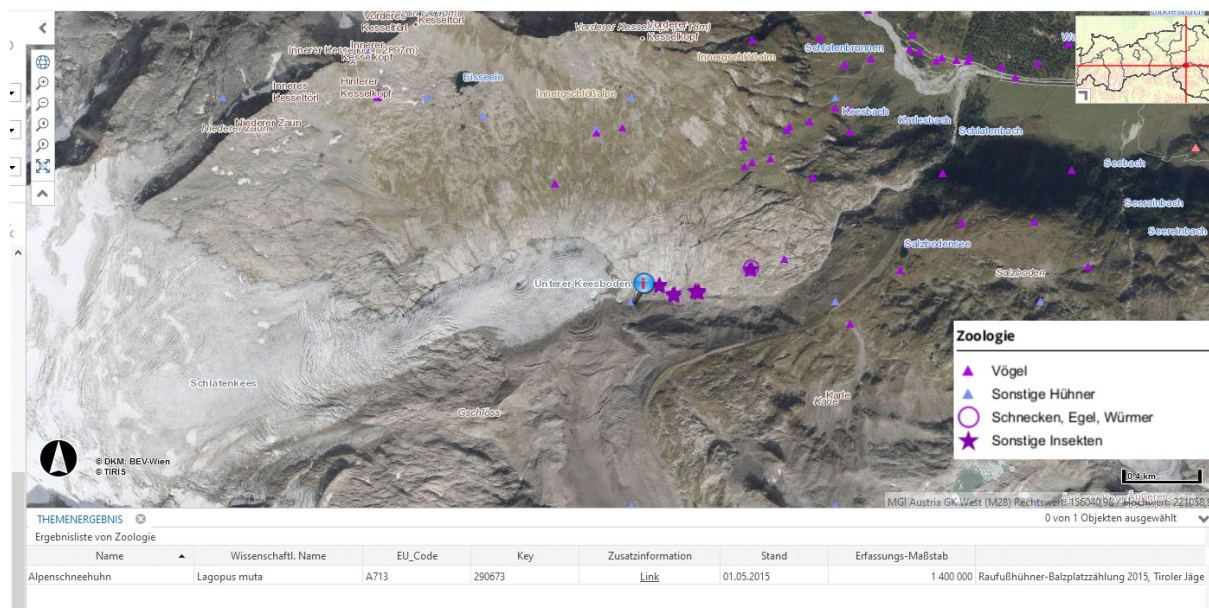
Die Behörde hat die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 erteilt und begründet dies damit, dass „*die naturkundliche Amtssachverständige keine Beeinträchtigungen von Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 feststellen konnte*“ (S.4 des Bescheids, oben).

Demgegenüber steht in starkem Widerspruch das Gutachten des ASV für Wildtierbiologie, welches das Vorhaben zusammenfassend „*aus naturschutzfachlicher Sicht nach Stand des Wissens nicht befürwortet*“ und Drohnenflügen wie dem Gegenständlichen in jedem Fall Störwirkungen zumindest auf die Tierwelt zuspricht. Wildtiere können im Gegensatz zum Menschen nicht einschätzen, ob und welche Gefahr von Drohnen ausgeht, weshalb diese bei Annäherung einer Drohne jedenfalls unter Stress leiden.

Diese Einschätzungen des wildbiologischen ASV wurden im Zuge des Verfahrens nie in Zweifel gezogen und sind auch für den Landesumweltanwalt schlüssig und nachvollziehbar.

Von einem Vorkommen von Vögeln sowie Wildtieren muss im Vorhabensbereich in jedem Fall ausgegangen werden. Beispielhaft wird auf einen Nachweis des Alpenschneehuhns *Lagopus mutus*,

(gelistet in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Hohe Tauern“) direkt im Bereich der Schlatenkees Gletscherzunge hingewiesen, wie in Abbildung 1 zu sehen ist.



**Abbildung 1:** Nachweis des Alpensneehuhns im beantragten Fluggebiet, dem Bereich der Gletscherzunge des Schlatenkees (Pinnadel „i“). Auszug der Zoologischen Kartierungen aus dem TIRIS vom 23.9.2021.

Weshalb die belangte Behörde schlussendlich nicht der Einschätzung des wildbiologischen ASV folgte, bleibt im angefochtenen Bescheid unbegründet. Dies stellt aus Sicht des Landesumweltanwalts einen groben Begründungsmangel in der Beweiswürdigung dar. Der Verwaltungsgerichtshof hielt dazu in folgenden Rechtssatz fest: „Bei widersprüchlichen Beweisergebnissen (zB aufgrund widersprüchlicher Gutachten) muss die Behörde in der Beweiswürdigung (Rz 442, 447) schlüssig darlegen, was sie veranlasst hat, dem einen (Ihrem) Ergebnis den Vorzug zu geben“ (VwGH 10.4.1991, 90/03/0264).

Überdies ist dem Landesumweltanwalt eine Begutachtung von Vorhabensauswirkungen auf die Schutzgüter des §1 Abs.1 TNSchG 2005 durch eine naturkundliche ASV im gegenständlichen Verfahren nicht bekannt und auch nicht im Rahmen des Parteienghört vom 31.07.2021 gemäß §45 Abs.3 AVG 1991 zur Kenntnis gebracht worden.

Der Landesumweltanwalt geht weiter davon aus, dass darüber hinaus auch das Naturschutzgut „Erholungswert“ beeinträchtigt wird, da sich viele Menschen durch Drohnen gestört und durch Bild- und Videoaufnahmen auch in ihrer Privatsphäre in ihrer Freizeit im Nationalpark verletzt fühlen. Da die Drohne von einem Wanderweg oberhalb des Gletschers, welcher zur Neuen Prager Hütte führt, gesteuert werden soll, muss im September dort mit Wanderern gerechnet werden, welche wiederum ebendort sicherlich nicht mit einer Drohne rechnen und sich von dieser zumindest aufgrund der Geräuschentwicklung in ihrer Erholung innerhalb eines Schutzgebiets höchster Kategorie (Nationalpark Kernzone) gestört fühlen werden. Dies auch, da in solch einem naturbelassenen Gebiet eher damit gerechnet werden wird, etwa Greifvögel am Himmel beobachten zu können anstatt einer Drohne („Erholungswert der Landschaft“).

Anzumerken ist auch, dass vor allem Wildtiere, deren Fressfeinde Greifvögel sind, Drohnen besonders stark als Gefahr wahrnehmen werden. Zudem soll der Drohnenflug im Herbst stattfinden, einer Zeit, in der sich Wildtiere Fettreserven für den bevorstehenden Winter, welcher im Hochgebirge ja bekanntlich früher beginnt, anfressen müssen und dabei jede Störung zu einem unnötigen Energieverbrauch, beispielsweise durch Flucht, führt.

#### 4.2. Widerspruch zur Zielsetzung des Nationalparks Hohe Tauern

Durch die zu erwartenden Störungen auf die Tierwelt widerspricht das Vorhaben auch den Erhaltungszielen des Nationalparks Hohe Tauern, **die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume** sowie die für das Gepräge des Nationalparks Hohe Tauern bedeutsamen Objekte und Landschaftsteile zu bewahren; weiters widerspricht das Vorhaben durch die Beeinträchtigungen des Erholungswertes auch dem Ziel „den Besuchern des Nationalparks Hohe Tauern [soll] ein erholsames und eindrucksvolles Naturerlebnis in einer der Natur verträglichen Form vermittelt [werden]“ (§ 2 Abs. 1 lit. b,e TNPG 1991).

Nicht zuletzt aufgrund dieser Zielsetzungen gilt ein allgemeines Verbot bezüglich Außenanlandungen, sowie Außenabflüge mit Luftfahrzeugen im gesamten Nationalpark Hohe Tauern, wie dem § 6 lit. b TNPG 1991 zu entnehmen ist. Dabei wird auch kein Unterschied zwischen motorisierten und nicht-motorisierten bzw. bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen gemacht, somit sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes klar auch alle Arten von Drohnen von dem Verbot umfasst. Auch die „Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge“, in Kraft seit 31.12.2020, kennt in Artikel 3 drei Betriebskategorien von UAS (unmanned aircraft system): „offen“, „spezifisch“ und „zertifiziert“. Auch kleine, private Drohnen wie die gegenständliche „DJI Mavic Mini“ mit einem Gewicht von 249g werden durch die Kategorie „offen“ als UAS – unmanned aircraft system dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung luftfahrtrechtlich unterworfen und müssen somit auch als „Luftfahrzeug“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen Tirols gelten.

(Weiters ist sogar in der eigens dazu eingerichteten Drohnen-App des ÖAMTC (<https://www.oeamtc.at/thema/drohnen/drohnen-info-app-26853120>), in welcher sich Drohnenpiloten über Regelungen informieren können, ein absolutes Flugverbot für Drohnen im gesamten Nationalpark Hohe Tauern ausgewiesen.)

Für eine Genehmigung von Ausnahmen von den allgemeinen Verboten gemäß §6 TNPG 1991 ist – im Gegensatz zu Ausnahmen von den Verboten nach §8 TNPG 1991, welche in §8 Abs. 2 TNPG 1991 gelistet sind - der § 10 TNPG 1991 nicht maßgeblich. Vielmehr können - wenn überhaupt ! - derartige Ausnahmen mit festgestellten Beeinträchtigungen von Schutzgütern des TNSchG 2005, selbst wenn diese nur gering ausfallen, aus Sicht des Landesumweltanwalts nur über eine Interessensabwägung erteilt werden:

#### 4.3. Interessensabwägung

Der Landesumweltanwalt ist der Ansicht, dass die Behörde schon auf Grund des wildbiologischen Gutachtens eine Interessensabwägung nach § 29 Abs. 2 lit. b TNSchG 2005 durchführen hätte müssen.

In weiterer Folge wäre das Vorhaben aus Sicht des Landesumweltanwalts auch über eine Interessensabwägung klar nicht bewilligungsfähig gewesen, da der Antragsteller selbst ja schon von

„einem rein privaten Zweck“ spricht und offenkundig keinerlei öffentliches Interesse an diesem Drohnenflug besteht. Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben keineswegs um ein unverzichtbares.

#### 4.3 Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen

Die belangte Behörde hat weiters unter „B. Nebenbestimmungen“ gemäß 29 Abs. 5 TNSchG 2005 Auflagen und Bedingungen zur Vermeidung bzw. Abminderung von Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen vorgeschrieben. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts ist der überwiegende Teil der durch den angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen dazu nicht geeignet und in der Praxis auch nicht umsetzbar.

Insbesondere die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen 1 bis 5 können vom Antragsteller gar nicht eingehalten werden, da beispielsweise das Wissen um „*Brutplätze*“ (5.) nicht vorausgesetzt werden kann.

Auch die „*Nähe zu Vögeln*“ (1.,2.) ist reine Interpretationssache, welche fachlich fundiert vom Antragsteller ebenfalls nicht zu erwarten ist. Unterschiedliche Vogelarten, deren Unterscheidung vom Antragsteller schon gar nicht verlangt werden kann, haben beispielsweise komplett unterschiedlich große Flucht- oder Reaktionsdistanzen, welche eigentliche Kriterien für die zumutbare „*Nähe*“ sein müssten.

Eine „*Reaktion von Vögeln*“ (4.) kann zudem sogar ohne Kenntnis des Drohnenpilots erfolgen, beispielsweise eine Stressreaktion eines Alpenschneehuhns am Boden sitzend, außerhalb des Sichtfeldes des Piloten. Das geforderte „*Umkehren und die Entfernung der Drohne*“ durch den Piloten kann so, mangels dessen Kenntnis über die Reaktion des Vogels, gar nicht eingeleitet werden.

Folglich müsste zur Einhaltung aller Nebenbestimmungen in der Praxis auf den Flug verzichtet werden, da im Falle der beantragten Flugdurchführung immer von der Verletzung einzelner der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ausgegangen werden muss.

Gemäß Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts von Tirol „*kann die Herabminderung der Naturschutzbeeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Maß durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinn des § 29 Abs 5 TNSchG 2005 nur soweit gehen, als damit nicht die Inanspruchnahme der grundsätzlich erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung verhindert wird.*“ (LVwG 31.7.2015, LVwG-2014/35/2703-9).

Die Auflagen im angefochtenen Bescheid, die das gegenständliche Ansuchen durch Vermeidung von Beeinträchtigungen – der Logik der belangten Behörde folgend – erst genehmigungsfähig machen, können bei korrekter Anwendung des §29 Abs. 5 TNSchG 2005 gar nicht in diesem Ausmaß vorgeschrieben werden, was aus Sicht des Landesumweltanwalts unweigerlich dazu führt, dass die Genehmigung auch unter diesem Gesichtspunkt zu versagen gewesen wäre.

#### **5. Fazit**

Zusammenfassend hält der Landesumweltanwalt fest, dass der bekämpfte Bescheid aus mehreren Gründen grobe Mängel aufweist:

1. Bei dem Drohnenflug handelt es sich um einen absoluten Verbotstatbestand im Nationalpark Hohe Tauern, welcher auch dessen Erhaltungszielen widerspricht.
2. Die belangte Behörde geht trotz des kritischen und ablehnenden wildbiologischen Gutachtens nicht ausreichend begründet von „keinen Beeinträchtigungen“ der Naturschutzgüter aus und hat die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 erteilt. Dies stellt einen groben Begründungsmangel in der Beweiswürdigung sowie in weiterer Folge eine inhaltliche Rechtswidrigkeit bei Anwendung des § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 dar (siehe 3.).
3. Die belangte Behörde hätte auf Grund der von dem wildbiologischen Amtssachverständigen festgestellten Beeinträchtigungen eine Interessensabwägung nach § 29 Abs. 1 lit. b durchführen müssen. Auf Grund dieser hätte folglich eine naturschutzrechtliche Bewilligung nicht erteilt werden dürfen, da selbst der Antragsteller von reinem Privatinteresse an dem Vorhaben spricht.
4. Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind nicht geeignet, Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß §1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu vermeiden, da sie vom Konsenswerber nicht umsetzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt-Stellvertreter:

Mag. Walter Tschon